

Zur Problematik der Rentenversicherung von Ordensmitgliedern

Von Bernward Hegemann OP, Köln

In den Paragraphen 172, 541, 1227 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) hat der Gesetzgeber Bestimmungen über die Versicherungspflicht von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften in der Krankenversicherung, Unfall- und Rentenversicherung erlassen. Hinzu kommen die Bestimmungen über die Nachversicherung von ausgeschiedenen Ordensleuten in den §§ 1232 und 9 RVO bzw. AVG. Man darf und soll aber vom Gesetzgeber erwarten und verlangen, daß die Gesetze, die erlassen werden, klar und praktikabel sind. Aber gerade in letzter Zeit wird immer mehr deutlich, wie schwierig die Interpretation der oben genannten Texte in der Praxis ist. Es sei nur auf folgende Abhandlungen hingewiesen: Buckel, Die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit der Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw., Frankfurt 1965; Hegemann, Der Umfang der Nachversicherungspflicht für Ordensleute, in „Die Rentenversicherung“ Heft 12/64 und in ORDENSKORRESPONDENZ 5, 1964, 311—321; vom gleichen Verfasser: „Zum Begriff Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Sozialversicherungsrecht“, in ORDENSKORRESPONDENZ 6, 1965, 400—413. Dieser Artikel ist ebenfalls in „Die Rentenversicherung“ erschienen.

Wir wollen hier nur einige Probleme aufzeigen, die sich aus der Rentenversicherungspflicht für Mitglieder geistlicher Genossenschaften gemäß § 1227 RVO bzw. 2 AVG ergeben.

Mit der Formulierung „Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften“ werden unterschiedslos — wenn wir die Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften zunächst ausklammern — drei völlig verschiedene Personenkreise über einen Leisten geschlagen. Wir können hier nicht die Strukturen der Diakonissenverbände und der Schwesterngemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes näher untersuchen. Wir richten unser Augenmerk auf die katholischen Ordensgenossenschaften. Von diesen können wir a priori sagen, daß sie auch nicht in ähnlicher Weise mit Diakonissen und Schwesternverbänden vom Roten Kreuz verglichen oder auf eine Stufe gestellt werden können. Die Bindung eines Ordensmitgliedes an seinen Orden und die Verfügungsberechtigung des Ordens über sein Ordensmitglied ist völlig anders konzipiert und rechtlich fundiert, als bei den beiden anderen Gruppen. Zu beschreiben, was ein Orden ist, von welchen Gesetzen

und Regeln er beherrscht ist, wie das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Orden gestaltet wird, würde zu weit führen. Es genügt, wenn wir nur auf eine Tatsache aufmerksam machen, daß die Orden (einschließlich der Säkularinstitute) und ihre Lebensentfaltung eindeutigen und klaren kirchlichen Gesetzen unterliegen, die allen zugänglich sind. Es sei hier sogleich auf das für den Praktiker wertvolle Kommentarwerk von Hanstein, „Ordensrecht“, Paderborn 1958, verwiesen. Außerdem hat jede Ordensgemeinschaft ihre eigenen Satzungen, auch Regeln oder Konstitutionen genannt, so daß jederzeit die Struktur einer einzelnen Ordensgenossenschaft genau nachgewiesen werden kann. Wenn auch jeder Orden seine eigenen Konstitutionen hat, so ist zwischen den einzelnen Ordensgenossenschaften doch nicht eine so große Differenz, wie man meinen möchte, weil alle an die Einhaltung der Grundvorschriften des allgemeinen kirchlichen Ordensrechts gebunden sind. — Wir möchten hier nur kurz einige fundamentale Prinzipien erläutern, die für das Ordensleben spezifisch sind und zugleich die Trennungslinie gegenüber den anderen Gemeinschaften verdeutlichen. In der Profess räumt das Ordensmitglied seinem Orden eine weitgehende Verfügungsberechtigung ein. Der Orden kann sein Ordensmitglied überall und jederzeit dort einsetzen, wo die konkrete Aufgabenstellung es erfordert. Als zweite Grundtatsache ist festzuhalten, daß das einzelne Ordensmitglied keinerlei Einkünfte hat, sondern was das Ordensmitglied als solches u. a. durch seine Arbeit erwirbt, erwirbt es für den Orden. Darüber hinaus verzichtet das Ordensmitglied mit feierlicher Profess auf jedes Vermögen, während der Einfachprofesse zwar persönliches Vermögen haben darf, aber verzichten muß auf die Verwaltung und Nutznießung dieses Vermögens im Professakt zu Gunsten eines Dritten. Während Diakonissen und Schwestern vom Roten Kreuz jederzeit unter Wahrung der vertraglichen Kündigungsfristen die Mitgliedschaft in ihrer Gemeinschaft aufkündigen könnten, setzt — und das ist ein weiterer elementarer Unterschied — der Austritt eines Ordensmitgliedes aus seinem Orden jeweils einen hoheitlichen Akt der Kirche voraus. — Man kann also nicht ohne weiteres Urteile, Richtlinien usw., welche Diakonissen oder Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes betreffen, auf Mitglieder geistlicher Ordensgenossenschaften applizieren. Wegen des völlig anderen Sachverhaltes wird man dadurch der Situation nicht gerecht; man wird also gezwungen sein, die Auswirkungen der Gesetze für den Bereich der Ordensmitglieder eigens und unabhängig zu erarbeiten.

Nach dieser generellen und grundsätzlichen Vorbemerkung möchten wir im Folgenden einzelne Probleme umreißen, ohne daß wir in jedem Falle sofort die Lösung anbieten. Diese muß erst in der weiteren Diskussion heranreifen.

Um festzustellen, wer Mitglied einer geistlichen Ordensgenossenschaft ist, genügt nicht eine abstrakte Feststellung. Die Mitgliedschaft muß immer in

Bezug auf das konkrete Objekt, also in Bezug zu der betreffenden Ordensgemeinschaft gesehen werden, in der die Mitgliedschaft erworben und ausgeübt wird. Denn nach dem Gesetz ist die Ordensgemeinschaft mit der Zahlung der Versicherungsbeiträge belastet, deshalb erscheint uns ein Wort zur Rechtsstruktur des Ordens notwendig.

Man kann supponieren, daß jede klösterliche Niederlassung, also ein Ordenshaus, kirchlich errichtet ist. Mit der kanonischen Errichtung erlangt das einzelne Kloster und bei Genossenschaften mit zentraler Leitung auch der übergeordnete Verband, die Provinz (mit ihrer kanonischen Errichtung), den Charakter einer „persona moralis“. Nur bei modernen, zentralistisch durchorganisierten Ordensgenossenschaften kann es geschehen, daß das einzelne Kloster keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern nur der übergeordnete Provinzverband. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dagegen wird die kirchenrechtlich erworbene Rechtspersönlichkeit nicht anerkannt. Die katholischen Orden müssen in Deutschland ihre Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 WRV und Art. 13 des Reichskonkordates erwerben. Das hat zur Folge, daß es einmal einzelne Klöster oder klösterliche Niederlassungen gibt, die für sich selbst eine eigene Rechtspersönlichkeit entweder als Körperschaft öffentlichen Rechts oder nach dem BGB oder HGB erworben haben. Daneben finden wir Ordensgemeinschaften, bei denen nur der übergeordnete Verband, die Provinz oder die Ordensgenossenschaft selbst, soweit sie ihren Wirkungsbereich nur in der Bundesrepublik entfaltet, eine Rechtsfähigkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein nach dem BGB oder als GmbH oder AG nach dem HGB erlangt hat. Durch die verschiedenen Umwälzungen und Umschichtungen, die nach dem Krieg einsetzten, kann es aber auch geschehen, daß eine Ordensgemeinschaft, die bislang nur im Ausland Niederlassungen gehabt hat, jetzt auch in Deutschland eine Niederlassung neu errichtet und sie vielleicht zunächst nur mit Ausländern besetzt. Da aber der Erwerb einer zivilen Rechtspersönlichkeit nicht zwingend vorgeschrieben ist und oft anfangs auch eine solche nicht benötigt wird, kann auch der Fall eintreten, daß eine solche Neugründung keine zivile Rechtspersönlichkeit nach dem deutschen Recht besitzt. Wie man zivilrechtlich eine solche Ordensgemeinschaft bewerten soll, z.B. als nicht eingetragener Verein im Sinne des BGB, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Aber damit ist die Problematik zum Begriff der Mitgliedschaft noch nicht erschöpft. Ordensgemeinschaften sind ihrer Natur nach vielfach übernational, sie sind nicht an Rassen, Nationen oder Länder gebunden. Somit kann es sein, daß auch Ausländer in ein Kloster oder in einen klösterlichen Verband, der kirchenrechtlich und zivilrechtlich seinen Sitz in Deutschland hat, als Mitglieder aufgenommen werden. Diese Ordensmitglieder, welche also

nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können u. U. bis an ihr Lebensende in Deutschland bleiben, vielleicht aber absolvieren sie in Deutschland nur ihre Ausbildung und gehen dann wieder ins Ausland, z. B. als Missionare; oder sie bleiben zunächst in der Bundesrepublik, um dann später eine Aufgabe z. B. in Rom als Professor an einer päpstlichen Universität zu übernehmen. In diesem Zusammenhang ist als zweite Möglichkeit und auch Wirklichkeit folgender Fall zu betrachten: Ein Ausländer, der Mitglied eines Ordensverbandes ist, der kirchenrechtlich seinen Sitz im Ausland hat, wird zu Studienzwecken nach Deutschland geschickt und für diese Zeit dem deutschen Ordensverband des gleichen Ordens unterstellt. Nach Beendigung seiner Studien kehrt der Betreffende wieder in seine Heimat- oder Mutterprovinz zurück. Drittens besteht die Möglichkeit, daß Ausländer Mitglieder eines Ordensverbandes werden, der in Deutschland seinen (rechtlichen) Sitz hat, während diese Ausländer jedoch niemals in Deutschland gewesen sind. Als vierter Fall ist in Betracht zu ziehen, daß deutsche Mitglieder eines Ordensverbandes, der seinen (rechtlichen) Sitz in der Bundesrepublik hat, nach ihrem Eintritt, nach ihrer Ausbildung oder auch erst später ins Ausland gesandt werden, ohne daß man den Zeitpunkt der Rückkehr vorher bestimmen kann; es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß sie für immer im Ausland bleiben und nie mehr in die Bundesrepublik zurückkehren. Sie können aber auch im späten Alter wieder in ihre Heimat- oder Heimatprovinz zurückkehren. Als letzte Möglichkeit — ohne daß wir alle erschöpfend dargestellt zu haben glauben — ist zu betrachten, daß ein deutsches Mitglied eines deutschen Ordensverbandes mit der Versetzung ins Ausland seine Mitgliedschaft bei der deutschen Ordensprovinz verliert und die Vollmitgliedschaft bei der ausländischen Ordensprovinz erlangt. Wie ist also in all diesen Fällen § 1227 RVO bzw. § 2 AVG anzuwenden? Die Lösung muß dabei auch im Hinblick auf die Fristsetzung im § 1232 RVO bzw. 9 AVG gesucht werden, wenn ein deutscher Ordensangehöriger im Ausland seinen Orden verläßt.

Ein Grundgesetz des Ordenslebens lautet, daß kein Ordensmitglied Anspruch darauf hat, entsprechend seiner Ausbildung, seinen Examina oder seinen sonstigen Qualifikationen eingesetzt zu werden. Dieses muß man sich vor Augen halten, wenn es um die Versicherungspflicht für die Zeit einer Ausbildung zur Beschäftigung mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten handelt. Vornehmlich bei Laienorden mit speziellen Zielsetzungen, hier seien primär die Krankenpflege- und Schulorden genannt, werden die meisten Mitglieder, also nach Ablegung der ersten Profess, eine Fachschul- oder Hochschulausbildung erhalten, damit sie später z. B. im Krankendienst oder im Lehrberuf tätig sein können. Doch kann der Orden diesen Ordensmitgliedern nicht garantieren, daß ihre einmal begonnene Ausbildung auch zu Ende geführt wird. Denn die Notwendigkeit einer anderen Entscheidung bleibt den Ordensobern stets vorbe-

halten. Dafür können die verschiedenartigsten Motive in Frage kommen, die hier aber nicht erörterenswert sind. Wenn auch die Ausbildung abgeschlossen wird, so steht dabei immer noch nicht fest, ob jetzt oder später einmal das Ordensmitglied in den Bereichen eingesetzt wird, von denen im Gesetz hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht die Rede ist. Bei den sog. Missionsorden, also bei den Ordensgemeinschaften, deren Hauptziel die Heidenmission ist, erhalten die meisten Ordensmitglieder eine Fachausbildung im Hinblick auf ihre spätere Verwendung in der Mission. — Während bei Laienorden das Ausbildungsziel doch klar, der spätere Einsatz aber noch absolut offen ist, wird bei den Klerikerorden die Sachlage noch diffiziler. Alle Ordenskleriker, das sind Professoren, welche die Profess mit der Absicht und subjektiven Verpflichtung abgelegt haben, Ordenspriester zu werden, müssen ein mehrjähriges philosophisches und theologisches Studium absolvieren, zum Teil auch noch nach der Priesterweihe. Unter Umständen folgen nach Abschluß der Grundstudien noch weitere Ergänzungs- oder Spezialstudien in den verschiedensten Disziplinen und Fakultäten. Nur die wenigsten dieser nachfolgenden Sonderstudien schließen mit dem Staatsexamen für das höhere Lehramt ab. Nach Abschluß der Grund- oder gegebenenfalls auch der Ergänzungs- oder Spezialstudien vermag der Orden seine Ordenspriester in einer sehr großen Breite einzusetzen, z. B. als Pfarrer, Kapläne, Religionslehrer, als Studienräte, in der freien Seelsorge, in der Schwesternseelsorge, schließlich auch als Leiter oder geistliche Beiräte der verschiedenartigsten kirchlichen Vereine oder Verbände. Genau so gut können aber auch die Ordenspriester — und dasselbe gilt in vielen Fällen mutatis mutandis von den Laienorden — intern, d. h. als Obere, in der klösterlichen Verwaltung oder als Lehrer oder Professoren an klosterinternen höheren oder Hochschulen eingesetzt werden. Außerdem ist es nie sicher, daß ein Ordenspriester, der nach seiner Weihe als Kaplan eine Aufgabe übertragen bekommen hat, für immer in der Pfarrseelsorge bleibt. Das ist ja gerade das Charakteristische bei den Orden, daß sie ihre Mitglieder jeweils dort einsetzen können, wo es notwendig ist und die Aufgabe es erforderlich macht. Deshalb ist ein Wechsel zwischen externer und interner Beschäftigung mehr als häufig wie auch, daß ein Wechsel von der einen zur anderen Aufgabe hin stattfindet. Auch hier besteht wie bei den Laienkongregationen die Möglichkeit eines sofortigen oder späteren Einsatzes im Ausland, von dem erst hinterher gesagt werden kann, ob er nur auf Zeit oder für immer erfolgt ist.

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß seitens des Ordens nicht garantiert werden kann, ob eine einmal bereits begonnene Ausbildung auch zu Ende geführt wird. Dieses Problem weist allerdings noch einen anderen Aspekt auf, der mehr aus der Sicht des Ordensmitgliedes möglich ist: Was geschieht nämlich, wenn ein Ordensmitglied, das sich einer Ausbildung für einen Beruf in der Krankenpflege usw. unterzieht, diese abbricht und

gleichzeitig den Orden verläßt? Kann man dann noch sagen, daß das betreffende Ordensmitglied aus religiösen oder sittlichen Motiven für einen solchen gemeinnützigen Beruf ausgebildet worden ist, zumal dann absolut nicht feststeht, ob der Betreffende später seine Berufsausbildung außerhalb des Ordens vollendet. Und wie ist der Fall eines Ordensmitgliedes zu behandeln, das nach einer Fachausbildung aus dem Orden austritt und dann einen anderen Beruf einschlägt.

Man kann also bei der Ausbildung von Ordensleuten nie mit Sicherheit und vielleicht sogar auch noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit sagen, was später geschieht. Deshalb erscheint uns die Durchführung einer Rentenversicherungspflicht nur auf Grund der Tatsache, daß eine Ausbildung zu einem Beruf der Krankenpflege, des Unterrichts oder für eine andere gemeinnützige Tätigkeit erfolgt, als nicht ausreichend. Ob solche Berufe später ausgeübt werden oder nicht, diese Frage kann stets nur post factum beantwortet werden. — Außerdem ist überhaupt noch nicht geklärt, ob die externe Tätigkeit von Ordensgeistlichen, sofern sie nicht Lehrer an öffentlichen Schulen sind, in jedem Falle eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des Gesetzes darstellt. Denn aus dem ganzen Textzusammenhang heraus können wir den genannten Paragraphen nur folgenden Inhalt zuerkennen: Die sich mit Krankenpflege und Unterricht und anderen diesen ähnlichen, d. h. im Sinne von gleichseienden gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen. Diese These ist von uns bereits in der „Rentenversicherung“ a.a.O. näher erläutert worden.

Zum Glück trifft Buchst. b unseres zur Diskussion stehenden Paragraphen 1227, Abs. 1 Ziff. 5 RVO bzw. 2, Abs. 1 Ziff. 7 AVG auf Ordensleute nicht zu, weil Ordensleute nach den strengen Ordensgesetzen nie persönlich Barbezüge erhalten können. Wird dem einzelnen Ordensmitglied aus besonderen Gründen zeitweilig ein bestimmter Geldbetrag zur Bestreitung von Ausgaben zur Verfügung gestellt, so muß dieses Ordensmitglied über die Verwendung Rechenschaft ablegen. Es kann also auch in diesen Fällen nichts für sich erwerben. Sonst würde das Problem noch viel komplizierter.

Es wird neuerdings behauptet, § 1227, Abs. 1, Ziff. 5 RVO und § 2, Abs. 1 Ziff. 7 AVG seien als Sondervorschrift bzw. als Norm aufzufassen, die eine Versicherungspflicht eigener Art begründen. Anfänglich bestand jedoch die Auffassung, daß unsere beiden zur Diskussion stehenden Paragraphen nach den allgemeinen Grundsätzen des Rentenrechts zu verstehen seien, d. h. § 1227 RVO bzw. § 2 AVG setzen ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne voraus, bei dessen Fehlen ohnehin Versicherungsfreiheit besteht (Buckel, a.a.O., S. 22; Oppinger, die versicherungsrechtliche Behandlung der Diakonissen während der Ausbildung, in Die Angestelltenversicherung, 1960, S. 198).

Wären dagegen die genannten Bestimmungen tatsächlich eine Norm oder Sondervorschrift, die eine Versicherungspflicht eigener Art ohne Rücksicht auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses begründen würden, so ergibt sich daraus, daß einmal diese beiden Paragraphen die vorhergehenden grundlegenden Prinzipien der RVO bzw. des AVG außer Kraft setzen würden, während andererseits diese Vorschriften als Norm verstanden nur eine enge Interpretation zulassen (vgl. Buckel, a.a.O., S. 11).

Zunächst ist zu sagen, daß sich aus dem Text und dem Textzusammenhang nicht eruieren läßt, daß diese Bestimmung eine Norm darstellt. Wenn wir jedoch Buckel, a.a.O., S. 22 f. recht verstehen, bezieht sich die Wertung als Norm zunächst nur darauf, daß bei der Versicherungspflicht bzw. -freiheit von Ordensangehörigen in der Rentenversicherung kein Beschäftigungsverhältnis vorzuliegen braucht. Ist damit auch schon gesagt, daß nicht nur Buchst. b, sondern auch Buchst. a, der eine Rentenversicherungspflicht für die Zeit der Ausbildung zu einer Beschäftigung mit Krankenpflege usw. statuiert, ebenfalls eine Norm darstellt? Denn § 1227, Abs. 1, Ziff. 5a RVO bzw. § 2, Abs. 1, Ziff. 7a AVG stehen im klaren Gegensatz zu § 1228, Abs. 1, Ziff. 3 RVO bzw. § 4, Abs. 1, Ziff. 4 AVG (obgleich Eckert in seinem Kommentarwerk zur „Angestellten-Rentenversicherung“, S. 112.6 bemerkt, daß § 4 AVG wörtlich mit § 1228 RVO übereinstimme, müssen wir darauf hinweisen, daß nach § 4 AVG auch eine fachliche Schulausbildung keine Versicherungspflicht nach sich zieht). Wenn aber auch Buchst. a als Norm aufzufassen ist, werden Ordensleute anders behandelt als Schüler oder Absolventen von Hoch- und Fachschulen oder als jene Beamte, die zu den versicherungsfreien Personen zählen, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, obgleich hier bereits ein Dienstverhältnis vorliegt (Vgl. § 1229, Abs. 1, Ziff. 2 RVO sowie § 6, Abs. 1, Ziff. 2 AVG). Wenn dem aber trotzdem so ist, liegt ein klarer Verstoß gegen Artikel 3, Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes vor. Denn hier werden gleiche Tatbestände ungleich behandelt. Hinzu kommt, daß in diesem Falle die Orden als Gemeinschaft ihrer Mitglieder verstanden, benachteiligt werden, weil ihnen in Bezug auf ihre Angehörigen, die stets aus religiösen Motiven handeln, Lasten auferlegt werden, die sonst nicht vorkommen.

Schließlich muß noch die Formulierung „die sich mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen“ kritisch untersucht werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die Nachversicherung, die für die Dauer einer Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten zu erfolgen hat. Es gibt Fälle, wo Ordensmitglieder ausschließlich oder überwiegend mit Krankenpflege oder Unterricht beschäftigt sind. Aber diese klaren Festlegungen sind seltener, als man es auf den ersten Blick hin annimmt. Denn vor allem bei Priesterorden ist das persönliche Arbeitsfeld des einzelnen Ordensmitgliedes oft sehr weit und breit angelegt. Krankenpflege oder Un-

terrichtet ist dabei nur eine der Aufgaben, die ihm insgesamt von seinem Orden übertragen sind. Einige Beispiele sollen das verdeutlichen: Eine Schwester ist z. B. Novizenmeisterin und gibt außerdem Unterricht in einer Krankenpflegeschule ihres Ordens. Eine andere Schwester mag Oberin eines großen Klosters sein, mit dem ein Krankenhaus verbunden ist, bei großem Arbeitsanfall hilft sie dann unregelmäßig in der Krankenpflege mit aus. Ein Ordenspriester dagegen ist Beichtvater und Spiritual mehrerer Schwesterklöster, außerdem erteilt er einige Stunden Religionsunterricht und hilft sonntags hier und dort in der Pfarrseelsorge aus. Diese Beispiele können beliebig fortgesetzt werden mit dem Erfolg, daß es immer schwieriger wird, eine Norm oder Regel zu erarbeiten, an Hand derer festgestellt werden kann, wann das Faktum einer Beschäftigung mit der Krankenpflege und dem Unterricht usw. zutrifft.

Wenden wir uns aber von heute aus gesehen einer später möglich werden den Nachversicherung zu. Die Nachversicherung, so auch Buckel, a.a.O., S. 31, ist nur für die Zeiten vorzunehmen, in der das Mitglied mit Krankenpflege, Unterricht usw. beschäftigt war. Der Ordensgemeinschaft ist aber gerade der Familiencharakter zu eigen; wer aber führt in der Familie über die Art und Dauer der Beschäftigung der dazwischenliegenden Krankheits- oder Urlaubszeiten usw. Buch? Um allen potentiellen Fällen gerecht zu werden, müßte also der klösterliche Verband für jedes seiner Mitglieder, die evtl. einmal unter die Nachversicherungsbestimmungen fallen könnten, genaue Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten machen. Das hieße aber, den Orden eine Last auferlegen, die nicht zu den Orden paßt, und auch ihnen nicht gemäß ist. Aber irgendwie müssen ja gegebenenfalls nach 20 oder 30 Jahren Aussagen über die Tätigkeit des Ordensmitgliedes gemacht werden. Wenn nun die Angaben des ehemaligen Ordensmitgliedes und die des Ordens differieren, wessen Ausführungen haben die größere Beweiskraft? Müßte darum nicht jetzt schon der Orden, um später unliebsame Auseinandersetzungen zu vermeiden, sich nicht von seinem Ordensmitglied jedes Mal die Eintragung über eine abgeschlossene Tätigkeit bescheinigen lassen?

Oppinger hat in seiner Arbeit zur versicherungsrechtlichen Behandlung der Diakonissen während der Ausbildung interessante Parallelen, aber noch aufschlußreichere Divergenzen zwischen den Diakonissenverbänden und den katholischen Orden aufgezeigt. Manche seiner Interpretationsprinzipien haben wir anderorts, ohne daß uns diese Arbeit bekannt war, ebenfalls vorgetragen (vgl. unseren Artikel zur Nachversicherungspflicht in der „Rentenversicherung“ 12/64). Als genauer Kenner der Materie weist Oppinger auf zwei für die Lösung unseres Problems wichtige Fakten hin, daß einmal in den Gesetzesmaterialien keine geeigneten Unterlagen vorhanden sind, die das Motiv des Gesetzgebers näher erläutern, und daß zum anderen die heutige Regelung auf Wünsche und Anregungen der geistlichen

Genossenschaften zurückgehen solle. Es wäre gut, wenn endlich einmal der letztere Punkt seine Klärung finden würde. Denn wir müssen zur fast sicheren Ansicht neigen, daß hier irgend jemand nicht nur nicht als Pars pro toto gesprochen hat, sondern auch ohne jede Autorisation seitens der katholischen Orden. Eine weitere, für die Orden vielleicht überraschende Feststellung und Erkenntnis sei aus diesem Artikel von Oppinger gewonnen: daß Novizen im zweiten Noviziatsjahr, die nach unserer Auffassung noch nicht Mitglieder geistlicher Genossenschaften sind, auch dann nicht der Versicherungspflicht unterliegen, wenn sie für einen Beruf in der Krankenpflege usw. ausgebildet werden.

Unsere Gedanken und Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß das gesamte Problem der Versicherungspflicht bzw. -freiheit und damit auch der Nachversicherung für Ordensleute im Rahmen der Rentenversicherung noch voller offener und ungelöster Fragen steckt. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn bisher Fehlentscheidungen ergangen sind und auch noch ergehen. Es wäre aber zu begrüßen, wenn wenigstens in der Literatur zu den einzelnen Fragen sich allmählich eine übereinstimmende Ansicht herausbilden würde.